

Info-Blatt

Temporäre Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben

Die Anbindehaltung von Rindern in kleinen Betrieben ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung ausnahmsweise zulässig, wenn die Rinder nicht in Gruppen gehalten werden können, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre.

Anforderungen für die „temporäre Anbindehaltung von Rindern“:

Betriebliche Tier-Obergrenze(n):

- Es dürfen nicht mehr als 30 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt am Betrieb gehalten werden.
- Mit Geltungsbeginn der neuen EU-Bio-Verordnung mit 01.01.2022 kann die temporäre Anbindehaltung darüber hinaus, nur von landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) in Anspruch genommen werden. Diese Höchstgrenze ist auf Ebene des Betriebs, der alle Produktionseinheiten (biologische, in Umstellung befindliche und nicht-biologische Produktionseinheiten) umfasst, einzuhalten.
- Für die Beurteilung wird der Durchschnittsbestand zum 1.12. des Jahres herangezogen.

In allen Fällen werden alle am Betrieb befindlichen Rinder gezählt, egal in welchem Haltungssystem sie sich befinden (Berechnungsschlüssel siehe unten).

Es gilt weiterhin das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern.

Darüber hinaus müssen die Rinder in Anbindehaltung entsprechend der EU-Bio-Verordnung, während der Weidezeit Zugang zu Weide haben. Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich ist, müssen die Rinder mindestens zweimal pro Woche den Auslauf nutzen können.

Auch Neubauten können Anbindesysteme sein, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Diese Ausnahme für Kleinbetriebe ist unbefristet.

Berechnungstabelle für die Rinder-GVE:

Rinderkategorie	GVE
Rinder bis 6 Monate (=Kälber)	0,4 GVE
Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1 GVE

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.